

Beitragsordnung

Präambel

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in den nachfolgenden Paragraphen auf eine geschlechtliche Differenzierung in den Formulierungen verzichtet. Sämtliche Bezeichnungen gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter.

§ 1

Die Kammermitglieder sind gemäß § 10 (1) Heilberufsgesetz zur Leistung von Beiträgen verpflichtet. Der Beitrag ist eine öffentlich-rechtliche Abgabe.

§ 2

(1) Der Jahresbeitrag beträgt für:

- | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| 1. in eigener Praxis/Klinik tätige Tierärzte und Tierärztle, Tierärztle, die als Gesellschafter, Geschäftsführer und/oder Praxis-, Klinik- oder Standortleitung in einer juristischen Person des Privatrechts tätig sind | 260,00 Euro |
| 2. Industrietierärztle und beamtete Tierärztle | 210,00 Euro |
| 3. Praxisassistenten, sonstige Angestellte, sonstige selbständig Tätige, Praxisvertreter und Stipendiaten | 160,00 Euro |
| 4. Unbezahlte Doktoranden und Hospitanten sowie freiwillige Mitglieder ohne Einkünfte aus beruflicher Tätigkeit | 60,00 Euro |
| 5. Freiwillige Mitglieder, die voll im Beruf stehen, werden nach Ziff. 3. veranlagt. | |

(2) Die Verpflichtung zur Beitragsleistung zu anderen Berufskammern entbindet nicht zur Zahlung des Kammerbeitrages.

(3) Maßgeblich für die Beitragsfestsetzung ist die zum 01.01. des jeweiligen Beitragsjahres ausgeübte tierärztliche Tätigkeit.

(4) Für Mitglieder, die der Kammer eine Einzugsermächtigung erteilt haben, ermäßigt sich der Beitrag um 10 Euro.

§ 3

Beitragsfrei werden geführt:

1. Freiwillige Mitglieder im Ruhestand, die ihr 75. Lebensjahr vor dem 31.12.2020 vollendet haben.
2. Mitglieder, die im laufenden Beitragsjahr Mitglied der Landestierärztekammer Hessen werden, wenn sie nachweisen, dass sie ihren Jahresbeitrag bereits an eine andere Tierärztekammer entrichtet haben.
3. Mitglieder, die als Berufsanfänger erstmals Mitglied einer Tierärztekammer werden, im ersten Kalenderjahr.

§ 4

(1) Die Beitragspflicht für das laufende Jahr beginnt mit dem 1. Januar jedes Jahres bzw. mit dem 1. des Monats, in dem mit der Berufsausübung in Hessen begonnen wurde und endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft zu Kammer wegfallen. Bei Mitgliedern, die ihre beruflichen Tätigkeiten bisher in einem anderen Tierärztekammern hatten, beginnt die Beitragspflicht unmittelbar mit dem Ende der Beitragspflicht in dieser anderen Tierärztekammer.

- (2) Es ist stets der volle Jahresbeitrag bis zum 31. Januar des Jahres zu leisten. Erhebungszeitraum für den Beitrag ist das Kalenderjahr. Besteht die Beitragspflicht nicht während des ganzen Erhebungszeitraums, so werden vom Gesamtbetrag nur so viel Zwölftel erhoben, als die Beitragspflicht für volle Monate gegeben ist.
- (3) Die Beiträge werden durch öffentliche Zahlungsaufforderung im Deutschen Tierärzteblatt fällig. Nach zwei Wochen wird der Beitrag gemäß § 5 Nr. 3 a der Kostensatzung angemahnt. Falls die Mahnung ohne Erfolg ist, wird nochmal unter Ansetzung einer Mahngebühr gemäß § 5 Nr. 3 b der Kostensatzung gemahnt. Bleibt auch sie erfolglos, wird der Beitrag nach den Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der geltenden Fassung beigetrieben. Für die Erteilung eines Vollstreckungsauftrages zur Betreibung ausstehender Beitragsforderungen wird eine Vollstreckungsgebühr gemäß § 5 Nr. 3 c der Kostensatzung erhoben, die mit dem Beitrag und der Mahngebühr beigetrieben wird.
- (4) Die Kosten der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren gem. § 12 (1) des Heilberufsgesetzes fallen dem Beitragspflichtigen zur Last.
- (5) Der Anspruch der Berufskammern auf Zahlung von Beiträgen unterliegt der Verjährung. Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied sowie Forderungen auf Erstattung zu Unrecht gezahlter Beiträge verjähren innerhalb von vier Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahrs, für das die Beiträge zu entrichten sind. Der Erlass des Beitragsbescheids unterbricht die Verjährung von Beitragsforderungen.
- (6) Einwendungen gegen die Beitragsberechnung sind nur zu berücksichtigen, wenn sie nach Bekanntgabe der öffentlichen Zahlungsaufforderung bis spätestens 31. Januar des Kalenderjahres in Textform vorgetragen werden. Wird der Beitrag durch einen gesonderten Bescheid erhoben, beträgt die Einspruchsfrist einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an welchem die Zahlungsaufforderung dem Mitglied bekanntgegeben worden ist. Die Bestimmungen der Abgabenordnung gelten entsprechend. Über die Einwendungen entscheidet der Vorstand.

§ 5

- (1) Auf schriftlichen Antrag kann der Beitrag zur Vermeidung unzumutbarer Härten oder wegen besonderer persönlicher Umstände oder wirtschaftlicher Notlage gestundet, ermäßigt oder erlassen werden. Der Antrag ist zu begründen und mit geeigneten Nachweisen zur Glaubhaftmachung zu versehen. Er muss bis 4 Wochen nach Eingang des Beitragsbescheides des jeweiligen Beitragsjahres bzw. zum 1. des folgenden Monats, in dem die Beitragspflicht begonnen hat, gestellt werden. Insbesondere wird:
 1. der Jahresbeitrag für Mitglieder, die am Veranlagungstichtag Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (Grundsicherung für Arbeitssuchende) bzw. Sozialgesetzbuch XII (Sozialhilfe) beziehen, auf den Beitrag gemäß § 2 (1) Ziffer 4. ermäßigt,
 2. der Jahresbeitrag für Mitglieder der Beitragsgruppe gemäß § 2 (1) Ziffer 3., die monatlich ein Nettoeinkommen aus nichtselbständiger tierärztlicher oder berufsfremder Tätigkeit von weniger als 1.200 Euro beziehen, um die Hälfte des Regelbeitrags gemindert.
- (2) Über Anträge entscheidet der Vorstand.

§ 6

Diese Beitragsordnung tritt mit dem 01.01.2024 in Kraft.